

**Manfred Bruns**

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln



**Bundesgeschäftsstelle**

Hausadresse:  
Pipinstrasse 7  
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet:  
<http://www.lsvd.de>

29. Januar 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) - BT-Drs. 16/10144**

Sehr geehrte/r Herr/Frau

wir sind erst jetzt darauf hingewiesen worden, dass der Änderungsvorschlag für § 20 LPartG in Art. 12 des Entwurfs des Versorgungsausgleichsgesetzes fehlerhaft formuliert ist.

Es geht zum einen um den Ausschluss der §§ 32 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern.

Zum anderen ist die in § 20 Abs. 1 LPartG angeordnete „entsprechende Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes“ zu eng formuliert.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass § 20 Abs. 1 LPartG in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses entsprechend korrigiert wird.

**1. Der Ausschluss der §§ 32 bis 38 VersAusglG auf den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern.**

Die in Art. 12 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Fassung des § 20 Abs. 1 LPartG, dass die §§ 32 bis 38 VersAusglG (Vorschriften über die Anpassung nach Rechtskraft) auf den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern nicht anzuwenden sind, entspricht der bisherigen Fassung des § 20 Abs. 4 LPartG. Danach sind die §§ 4 bis 6 und 8 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auf Lebenspartnern nicht anzuwenden. Diese Fassung hat § 20 LPartG durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 erhalten. Aber weder in der Begründung des Überarbeitungsgesetzes (BT-Drs.15/3445) noch in dem jetzigen Entwurf ist erläu-

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im  
Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian and Gay  
Association ILGA

tert worden, warum die „Vorschriften über die Anpassung nach Rechtskraft“ auf Lebenspartner nicht angewendet werden sollen.

Ein solcher Ausschluss der Härteklauseln ist nicht gerechtfertigt. Die Situation von Ehegatten und Lebenspartnern unterscheidet sich in diesen Fällen in keiner Weise. Außerdem verstößt der Ausschluss gegen Art. 14 Abs. 1 GG. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.1980 - 1 BvL 17/77, BVerfGE 53, 257.

Aufgrund dieses Urteils wurde das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich erlassen. Die Regelungen der §§ 4-6 und 8 VersorgAusglHärteG, die den neuen §§ 32 bis 38 VersAusglG im Wesentlichen entsprechen, beruhen auf folgenden Erwägungen des Urteils (Hervorhebungen vom Verf.):

„Der rechtskräftig vollzogene Versorgungsausgleich mit der Folge zweier getrennter Rentenversicherungsverhältnisse kann aber auch durch **nachträglich** eintretende Umstände **zu Ergebnissen** führen, **die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar** sind. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art 6 Abs.1 GG und Art 3 Abs. 2 GG entfällt dann, **wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt**. In einem solchen Fall erbringt der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient; es kommt vielmehr ausschließlich dem Rentenversicherungsträger, in der Sache der Solidargemeinschaft der Versicherten, zugute. Dies lässt sich weder mit den Nachwirkungen der Ehe (Art 6 Abs. 1 GG) noch mit der Gleichberechtigung der Ehegatten (Art 3 Abs. 2 GG) begründen. Eine andere Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. Zur Vermeidung solcher ungerechtfertigten Härten muss der Verpflichtete befugt sein, eine **nachträgliche Korrektur** zu beantragen. Eine solche Befugnis erscheint insbesondere für "Altehen" erforderlich (s dazu C.VII. 3), ist aber auch für die nach dem 1. Juli 1977 geschlossenen Ehen nicht entbehrlich (S. 302, RN 174).

**Fälle, die nach rechtskräftigem Vollzug des Versorgungsausgleichs grundgesetzwidrig sein können, sind im Zusammenhang mit dem Vorversterben des ausgleichsberechtigten vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten denkbar.** Sie können dann gegeben sein, wenn die abgesplitteten Werteinheiten beim Berechtigten keine Rentenleistung ausgelöst haben, den Verpflichteten hingegen wegen ihres Umfangs spürbar belasten. Es ist ferner auch möglich, dass wegen der Kürze der Rentenleistungen an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Verhältnis zur Höhe der übertragenen Werteinheiten und unter Würdigung der Lage des überlebenden Ausgleichsverpflichteten der Versorgungsausgleich verfassungswidrige Auswirkungen haben kann (S. 302, RN 176).

Zu einem verfassungswidrigen Zustand kann es ebenfalls kommen, **wenn beim Ausgleichspflichtigen vor dem ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall eintritt**. Hier liegt das Schwergewicht bei den Fällen, in denen der ausgleichsberechtigte Teil, dem die übertragenen Werteinheiten mangels Vorliegens eines Versicherungsfalles noch nicht zugute kommen, **auf Unterhaltsleistungen des Ausgleichsverpflichteten angewiesen ist**. Zur Rechtfertigung kann nicht eingewandt werden, dass sich das Unterhaltsdefizit zu Lasten des ausgleichsberechtigten auswirke und jedenfalls der ausgleichspflichtige Partner, dessen rentenversiche-

rungsrechtliche Position durch Art 14 Abs. 1 GG garantiert wird, geschont bleibe. Zunächst ist auch in diesen Fällen nicht auszuschließen, dass der ausgleichsverpflichtete Ehegatte trotz seiner gekürzten Rente zu Unterhaltsleistungen noch verpflichtet und in der Lage ist, so dass er in der Freiheit seiner Lebensführung weiter eingeschränkt wird. Unabhängig davon lässt sich der Versorgungsausgleich bei Entstehen derartiger Versorgungslücken in seinen Auswirkungen nicht mehr mit Art 6 Abs. 1 und Art 3 Abs. 2 GG als zulässige Inhaltsbestimmung und Schrankenbestimmung des Eigentums rechtfertigen (S. 303/304, RN 177).

Die zuvor erörterte Verletzung des Grundrechts des Verpflichteten aus Art 14 Abs. 1 GG kann nicht schon im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintreten. (.....) Erst die Entwicklung der Verhältnisse nach durchgeführtem Versorgungsausgleich kann - wie dargelegt - zu einem verfassungswidrigen Zustand führen. Dieser Rechtslage entspricht es, dass nicht die bestehenden Vorschriften verfassungsrechtlich zu beanstanden sind, sondern dass es **einer ergänzenden Regelung** bedarf (S. 304, RN 178).“

Diese Erwägungen des BVerfG sind **ohne Weiteres auf den Versorgungsausgleich von Lebenspartnern übertragbar**, weil dieselben Fallkonstellationen auch dort eintreten können. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts beruhen auch nicht auf dem besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs.1 GG (!), sondern auf dem **Schutz des Eigentums** des Ausgleichspflichtigen nach **Art. 14 Abs. 1 GG**, der auch die Versichertenrenten und Rentenanwartschaften umfasst. Art. 6 Abs. 1 GG kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG allenfalls einschränken, aber selbst Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigt keine Einschränkung in den Härtefällen.

Nimmt man aber an, dass Lebenspartner gar nicht vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst sind - so die bisherige Rechtsprechung - **kann der Schutz von Ehe und Familie erst Recht nicht einen Versorgungsausgleich ohne Härtefallregelungen bei Lebenspartnern rechtfertigen**.

Die Härtefallregelung ist auch nicht auf sog. „Alt-Ehen“, die vor 1977 geschlossen wurden beschränkt. Das BVerfG hat ausdrücklich betont, dass solche Härtefallregeln auch bei später geschlossenen Ehen verfassungsrechtlich geboten seien. Von daher kann auch nicht mit dem späteren Inkrafttreten des LPartG im Jahre 2001 argumentiert werden (BVerfG, a.a.O., S. 302, RN 174).

Es geht somit bei unserem Anliegen **nicht um einen Fall von gewünschter Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern (!)**. Es geht vielmehr darum, **dass mit einem Ausschluss der Lebenspartner von der Anwendung der Härtefallklauseln deren Eigentumsrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt werden**.

Es ist deshalb verfassungsrechtlich geboten, auch die §§ 32 bis 38 VersAusglG auf Lebenspartner für anwendbar zu erklären und § 20 Abs. 1 LPartG entsprechend zu fassen.

## **2. Die entsprechende Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes**

Nach § 20 Abs. 1 LPartG sollen das Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anwendbar sein. Das ist zu eng formuliert.

In den meisten gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs neu gefasst werden und die ergänzende Regelungen zum Versorgungsausgleich treffen, werden entweder neutrale Formulierungen verwendet (Berechtigter, Verpflichteter, wie in Art. 5 - Bundesversorgungsteilungsgesetz - ) oder sie erklären die Bestimmungen für Ehegatten auf Lebenspartner für entsprechend anwendbar (z.B. Art. 9 Nr. 6 , § 43 Abs. 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte).

In anderen Fällen ist aber ausdrücklich wieder nur von Witwen/Witwern bzw. Ehegatten die Rede, z.B. in Art. 17 Nr. 3, § 33 a - neu – Schornsteinfegergesetz. In diesen Fällen bleibt offen, ob die ergänzenden Bestimmungen zum Versorgungsausgleich nun auf Lebenspartner anwendbar sind oder nicht. Dabei handelt es sich ganz offensichtlich um ein Redaktionsversehen, zumal der Versorgungsausgleich ja dennoch in jedem Fall durchzuführen ist und außerdem z.B. im Schornsteinfegergesetz, hinterbliebene Lebenspartner dieselbe Hinterbliebenenrente erhalten wie Witwen und Witwer.

Um diese Unklarheiten zu beseitigen und um gleichzeitig den Anliegen nach Anwendung der Härteklauseln (siehe unter 1.) Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende **Fassung des § 20 Abs. 1 LPartG in Artikel 12 Nr. 1** vor:

„(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung der für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten geltenden Vorschriften ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.“

Mit freundlichen Grüßen,  
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)